

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 30

Artikel: Die eidgenössische Armbinde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Vereinfachung und Erleichterung unbeschadet der Solidität des Geschirres bezwecken.

Die Zäumung bleibt dieselbe wie früher, blos mit dem Unterschiede, daß die Unterlegtrense wegfällt und die Halfter nach Art der bei der Gebirgsartillerie eingeführten verändert wird, weil bei dieser verbesserten Konstruktion die Pferde solche niemals abstreifen und somit sich losmachen können.

Statt des Halfterzügels, welcher in den Schulen und Wiederholungskursen der Artillerie stets zu kostspieligem Ersatz und Reparaturen Veranlassung gibt, wird ein häßlicher 4 Linien starker Strick eingeführt, welcher eine viel größere Solidität besitzt, zwar weniger elegant aussieht, als der aufgerollte Halfterzügel von Leder, dagegen allen Anforderungen besser entspricht.

Hans Herzog,
Oberst-Artillerie-Inspektor.

Die eidgenössische Armbinde.

(Eingefandt.)

Der §. 65 des Dienstreglementes (Innerer Dienst) lautet folgendermaßen:

„Das Feldzeichen (eidg. Armbinde) darf nur im aktiven Dienste, bei Truppenzusammenzügen und bei eidgenössischen Sendungen getragen werden.“

Seit der Inkraftsetzung dieses Paragraphen hat man höchstens bei einem hoffärtigen Offizier, der die Nase lieber in den Spiegel statt ins Reglement steckt, das eidgen. Armband blinken sehen, und dann ist es auch bald verschwunden. Auch der Unwille, der sich anfänglich bei den Truppen (Scharfschützen) über die Entfernung dieses Ehrenzeichens gezeigt haben soll, war halb geheilt und heute ist man allgemein darüber einig, daß die Fernhaltung dieses Feldzeichens vom Exerzierplatz gut sei; daß es dafür im Ernstfall mit um so größerer Bedeutung getragen und von um so besserer moralischer Wirkung begleitet sein werde.

Mit um so größerem Erstaunen haben wir das selbe neulich von eidgen. Obersten (Inspektoren) bei Schul-Manövern tragen sehen. Wir konnten uns nicht denken, daß diese Offiziere das eidgen. Armband unberechtigt angethan und haben deshalb erpresst noch das Reglement aufgeschlagen. Allein leider können wir aus dem Wortlaut desselben die Berechtigung dazu nicht heraus definieren. Im aktiven Dienst wars nicht, als wir diese Bemerkung machten, denn wir führen ja gegenwärtig keinen Krieg; ein Truppenzusammenzug wars auch nicht; also muß es wohl — eine eidgenössische Sendung gewesen sein!

Wie man will. Wir halten eine Inspektion auf

einem der gewöhnlichen Waffenplätze der Schweiz für keine „eidgenössische Sendung“. Eine „eidgenössische Sendung“ geht nach unserer Auffassung ins Ausland; oder sie hat eine höhere, politische Bedeutung, wie etwa letzthin diejenige des Herrn Bundesrath Schenk nach Baselland; wäre dorthin ein eidgenössischer Offizier in Uniform gesandt worden, so hätte er reglementarisch das Armband tragen müssen. Will man aber eine gewöhnliche Inspektion zu einer Mission stempeln, so kann unter den Titel „eidgenössische Sendungen“ noch Vieles rubrizirt werden. Ein Offizier, der zum Kommando eines Wiederholungskurses (Artillerie oder Schützen) berufen ist, hätte eine eidgen. Sendung; ein kantonaler Instruktor, der in eine eidgen. Schule (Aspiranten-, Schieß- oder Zentralschule) berufen ist, hätte eine eidgen. Sendung und dürfte das Armband tragen u. s. w. Das liegt kaum im Sinne des Reglements.

Allein es gibt noch einen höhern Gesichtspunkt in der Sache. Die Grundlage der Disziplin und des ächten Soldatengeistes liegt bei allen Armeen, vorzüglich aber beim Volksheer, in einer gewissen Gleichstellung aller Krieger, seien sie hoch oder niedrig. Der Offizier soll nicht schwelgen, wenn der Soldat hungert; er soll nicht in weichen Betten liegen, wenn der Soldat auf dem Boden schläft. Wir messen dem eidgen. Feldzeichen eine hohe Bedeutung bei und sagen: der Offizier soll nicht das eidgen. Armband tragen, wenn es der Soldat nicht trägt. Manche fragende Miene sahen wir damals auf die betreffenden Offiziere gerichtet und so, denken wir, kann es nichts schaden, den dadurch hervorgerufenen Gefühlen hie mit Ausdruck zu geben. Wir werden unsere Inspektoren auch ohne das Feldzeichen kennen und in Ehren halten. Wagen sie's einmal!

Ueber die Organisation der Schützen-Kompagnien.

Bessere, kompetentere Stimmen haben über dieses Thema ihr Urtheil abgegeben, aber meines Wissens ist von Seite der zunächst theilhaftigen Schützenoffiziere selten oder nie darüber öffentlich verhandelt worden. Erlauben Sie daher einem Schützenhauptidee einige unbefangene Worte.

Wollen wir Verbesserung, so müssen wir uns nicht scheuen, die Gebrechen, an denen wir leiden, offen aufzudecken. Als ein Gebrechen aber finde ich zunächst die oft herrschende Meinung, daß Veränderungen in der Organisation der Schützenkompagnien nur von Offizieren der Infanterie als Gegner unserer Waffe befürwortet werden und man damit die Stellung der Schützen erniedrigen und die der Hauptleute als Kompagniekommandanten beeinträchtigen wolle.